

außerdem die Kosten zu
erhaltende Reinigung
om 9. Dec. 1853.)

n inländischen Städten
das vom 16. d. Mts.
n Seite hat, dem ihm

na des Vorrechts durch
laden, Körben, Eimern
gewiesen sind, jeze des

15. Nov. 1852.)

meinde:
s Söhne, 3) Emanuel
Borch, sind für ihre
unter 26 1/2 J. R. M.
ne Summe 1/2 pSt.
iehene Summen darf
nem Vorwande irgend
welches Papier und in
nen zu gebrauchenden
zu gleichen Theilen
chung der Concession

Septemb. 1844.)

5 Uhr; Expeditions-
nabende, Annahme-
as, täglich über Har-
underburg, Apentzbe,
trepfen, Warde, King-
art.
Pinneburg, Mittwoch
ach Segeberg, Gutin
füße Schlesiens und
tern von und nach
e von Päckereien und
cher Transport von
und von Elmshorn
Freitags um 9 Uhr
delbert jetzt Bötcher,
iben Tagen, Abends
orgens 9 Uhr; Ab-
Nachmitt. 2 1/2 Uhr;
Dörfern, wohin keine
u. nach Hamburg,
genheit nach Wedel,
mmen, nur Päckere-
den Sonnabends.
ach Gefenförde und
Abfahrt: Mittwochs
unft: Donnerstags;

er Brunsbüttel nach
r Brunsbüttel nach
velsfeld; Ankunft:
garethen; Ankunft:

Bei J. Brandenburg, Dithmarscher Fährhaus, Seefahreramt 27, über Brunsbüttel nach
Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Rhode und Fuhrmann Lantz. — Nach Wisfler und St. Marg-
rethen jeden Montag durch Schiffer Tiedenburg und von Lohse durch Schiffer Lehmann nach Uetersen.
Bei Gords & Stechmann, Stadter und Altenländer Fährhaus, fl. Gbstr. 13, nach Stade,
Twienfledt und Burtchube per Dampfschiff täglich Gelegenheit für Passagiere und Sachen.

Am Fischerplatz, wöchentlich Gelegenheit für Güter nach Wedel, mit Schiffer Röttger.
Bei H. Hahn, Gbstr. 10, nach Burtchube: unbestimmt. — Nach Langendroff: täglich des
Nachmittags. — Nach Gbstr. 10: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. — Nach der Lohse:
täglich. — Nach Oldenburg: wöchentlich einmal.

Bei J. Hatz, „Altenländer, Elmshorner, Uetersener Keller“, fl. Gbstr. 14, Gelegenheit nach
dem Altenlande, als: nach Neuenfelde, der Gbstr. und Lohse, wie auch nach der ganzen holsteinischen Gb-
str. und Orten der Binnenlands-Flussfahrt.

Bei Jürgen Holm, Seefahreramt 5, über Brunsbüttel nach Neufeld (Abfahrt Dienstag),
Weldorf, per Schiffer Gassen und Fuhrmann Martens. — Nach Büsum (Abfahrt Montag), Lauen-
burg, Mühle, St. Margarethen, durch Schiffer Tiedenburg und von Lohse. — Nach Wisfler durch
die Schiffer Bielenberg und Ggze. — Nach Buxtehude durch Schiffer Egen. — Ankunft: jeden
Dienstag; Abfahrt: jeden Freitag.

Bei J. H. Lodders, Steintrappe 2: täglich nach Glückstadt und Isehoe,
Bei H. G. Schmidt, gr. Gbstr. 14, K.: tägl. Gelegenheit nach ganz Schleswig u. Holstein.
Bei H. G. Weges, gr. Gbstr. 121: Dampfschiffahrt-Gelegenheit nach Stade und Bruns-
büttel. — Comptoir der directen Personen-Verföderung pr. Dampfschiff nach Harburg und von dort
pr. Schnellposten jeden Abend nach Bremen. — Fahrpreis von hier nach Bremen 1. Klasse: 4 J.
R.-M. oder 3 J. Pr. Crt. 2. Klasse: 3 J. 32 J. R.-M. oder 2 1/2 J. Pr. Crt. 50 J. Gepäck
frei. — Ueberfahrt pr. 100 J. 1 J. 32 J. R.-M. oder 1 J. Pr. Crt. — Täglich Gelegenheit nach
Glückstadt und Isehoe, so wie nach ganz Schleswig und Holstein.

Bei H. Wendt, Fischmarkt 16, K., nach Moorburg: Sonnabends Nachmittags 2 1/2 Uhr. — Nach
Bierlanden: unbestimmt. — Nach Ostwärd: Sonnabends, Zeit unbestimmt. — Nach der Lohse: tägl.
1 1/2 Uhr. — Nach Buxtehude: unbestimmt. — Nach Kranz, Gbstr. und Burtchube: tägl. 1 u. 2 Uhr.

Altonaer Droschken-Taxe. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

R.-M. J. S. G. K. P.	R.-M. J. S. G. K. P.
In der Stadt für einen Weg 26 „ — 8	Nach Billwärder an der Bille bis zur Billwärderbude 1 71 „ — 3 4
für eine halbe Stunde 32 „ — 10	„ Billwärder an der Bille bis zum Heffathen 2 51 „ — 4 12
für eine ganze Stunde 51 „ — 1	„ Billwärder Neuenfelde 80 „ — 1 12
Außerhalb der Stadt:	„ Blankenese 1 32 „ — 2 8
für eine ganze Stunde 64 „ — 1 4	„ Buxtehude 1 32 „ — 2 8
für anderthalb Stunden 90 „ — 1 12	„ Gbstr. 1 6 „ — 2
für zwei oder mehrere Stunden	„ Elmshorn 51 „ — 1
die Stunde 51 „ — 1	„ Ggpendorf 1 6 „ — 2
Nach Hamburg: von Altona 38 „ — 12	„ Klein-Altbeck u. Leufels- brücke 77 „ — 1 8
von Rainville 51 „ — 1	„ dem Grindel 51 „ — 1
„ Ottenfen 64 „ — 1 4	„ Ham 1 6 „ — 2
„ d. Alton. Dampfschiffbrücke 38 „ — 12	„ dem Hammerbaum 90 „ — 1 12
„ d. „ Bahnhofs, incl.	„ Hammerbeck 1 6 „ — 2
eines Koffers und Gepäck 51 „ — 1	„ der Hohenluft 77 „ — 1 8
für jeden Koffer mehr 13 „ — 4	„ Horn 1 19 „ — 2 4
Nach St. Georg: von Altona 51 „ — 1	„ der Ruhmühle 90 „ — 1 12
von d. Alton. Dampfschiffbrücke 51 „ — 1	„ Langenfelde 51 „ — 1
„ d. „ Bahnhofs, incl.	„ Langenhorn 1 58 „ — 3
eines Koffers und Gepäck 64 „ — 1 4	„ dem Lübschenbaum 90 „ — 1 12
für jeden Koffer mehr 13 „ — 4	„ Elmshorner 51 „ — 1
Nach St. Pauli u. d. Landungs- plätze der Dampfschiffe:	„ Bf. dorf u. Harvshude 77 „ — 1 8
von Altona und Rainville 38 „ — 12	„ Rittscher's Wirthshaus 51 „ — 1
„ Ottenfen 51 „ — 1	„ dem Nothenbaum 51 „ — 1
Nach dem Grasbrook u. dem Lan- dungsplätze der Dampfschiffe:	„ Nothenburgsort 1 6 „ — 2
von Altona und Rainville 77 „ — 1 8	„ Schiffbeck 1 45 „ — 2 12
„ Ottenfen 90 „ — 1 12	„ Wandsbeck 1 19 „ — 2 4
Nach Barmbeck 1 19 „ — 2 4	

Für jede Person über zwei in der Stadt 6 J. R.-M. oder 2 J. Hbg. Crt. und außerhalb der Stadt
13 J. R.-M. oder 4 J. Hbg. Crt. mehr wie obige Taxe. — Für jeden Koffer incl. dazu gehörenden
Reisegeräths 13 J. R.-M. oder 4 J. Hbg. Crt. — Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens
wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte.

Ghaufengelber bezahlen die Fahrenden. Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt
auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in
die Stadt mit in Anschlag gebracht werden. Der Droschkentischer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem
Orte, wohin er Jemanden dahin zurückzunehmen, wo sie abgefahren sind. Für solche Rückbeförderung
erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden.
Etelgen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein, so ist für jede Person 13 J. R.-M., oder
4 J. Hbg. Crt. zu vergüten.

Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizei-Amt: (Wäckerl. 17) anzubringen.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1845.)